

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Organisation der Ergotherapie im Kanton Aargau

1. Allgemeines

Organisationen der Ergotherapie sind gemäss § 25 Abs. 1 lit. c Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 i.V.m. § 35 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 bewilligungspflichtig. Die Betriebsbewilligung wird auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson und den bezeichneten Betrieb ausgestellt. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie örtliche Verlegung, Neu- oder Umbau und Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson wie auch Veränderungen im Tätigkeitsgebiet etc. erfordern eine neue Bewilligung. Bei verschiedenen Betriebsstandorten sind verschiedene Bewilligungen notwendig.

Die Betriebsbewilligung wird auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson und den bezeichneten Betrieb ausgestellt. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie örtliche Verlegung, Neu- oder Umbau und Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson wie auch Veränderungen im Tätigkeitsgebiet etc. erfordern eine neue Bewilligung. Bei verschiedenen Betriebsstandorten sind verschiedene Bewilligungen notwendig.

Die Gesuchstellung hat rechtzeitig (frühestens 12 Monate vorher) vor Tätigkeitsaufnahme zu erfolgen. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein müssen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Redaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Betriebsbewilligung gestattet.

Gesamtverantwortliche Leitungsperson

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist eine gesamtverantwortliche Leitungsperson zu bezeichnen. Diese ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und verpflichtet sich während 30 % der Öffnungszeiten (ausgenommen Ferien, Unfall o.ä.) physisch im Betrieb anwesend sein. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson in Organisationen der Ergotherapie muss über eine Berufsausübungsbewilligung als Ergotherapeut bzw. Ergotherapeut im Kanton Aargau verfügen. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat bei der Gesuchstellung Angaben zu ihrer generellen Stellvertretung als Leitungsperson zu machen.

Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson

Bei Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson ist die Stellvertretung durch eine Fachperson der Ergotherapie mit einem anerkannten Diplomabschluss in Ergotherapie sicherzustellen. Bei der Gesuchstellung sind Angaben zur Stellvertretung (aktueller tabellarischer Lebenslauf) zu machen. Es ist auch eine Kopie des Ausbildungsabschlusses der Stellvertretung mit dem Gesuch einzureichen.

2. Erforderliche Unterlagen und Angaben

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Ergotherapie"
- Falls vorhanden: GLN-Nummer (Globale Lokations Nummer)
- Angaben zur Regelung der Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson (Diplom und aktueller Lebenslauf)
- Betriebs- und Leistungskonzept
- Handelsregisterauszug (je nach gewählter Rechtsform vorhanden)
- Nachweis über zweckmässige Führungsorganisation, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson aufzeigt (Organigramm)
- Angaben zu den Räumlichkeiten (Plan), erforderlichen Geräten etc.
- Erforderliches Fachpersonal (dieses muss über einen Fachhochschulabschluss in Ergotherapie oder über einen als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss (SRK/ BBT) verfügen)
- Angaben zur Personalsituation (Stellenplan unterteilt nach Leitung Ergotherapie, Fachpersonal Ergotherapie, weiteren Mitarbeitenden) inkl. Angaben zur Ausbildung
- Versicherungsnachweis Betriebshaftpflichtversicherung

3. Erforderliche Informationen für eine Zulassung zur Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die Zulassung als Leistungserbringerin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach Art. 52a der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102). Im Anschluss an die Bewilligungserteilung können Sie bei der SASIS AG die Abrechnungsnummer beantragen: SASIS AG, Abteilung Register & EDI, Bahnhofstrasse 7, Postfach 3841, 6002 Luzern, zsr@sasis.ch, oder www.sasis.ch.

Per **1. Januar 2022 sind neue Regelungen** in Kraft getreten. Neu befinden die Kantone über alle Zulassungsgesuche der Leistungserbringer zulasten der OKP in einem formellen Zulassungsverfahren nach kantonalem Verwaltungsrecht. Im Kanton Aargau kann die KVG-Zulassung gleichzeitig mit der Berufsausübungsbewilligung beantragt werden; auch der Bescheid erfolgt für beide Gesuche gleichzeitig. Die beiden Sachverhalte werden aber unabhängig voneinander geprüft; die Gutheissung der Berufsausübungsbewilligung verleiht keinen Anspruch auf Gutheissung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP und umgekehrt.

Bislang bestehende OKP-Zulassungen bleiben bestehen und sind von den Änderungen nicht berührt. Änderungen der Tätigkeiten oder im Betrieb sind dem Departement weiterhin zu melden. Die Mutation bewirkt aber auch hier nicht eine Neuprüfung der Zulassung.

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden **folgende Unterlagen** benötigt (es werden auch Kopien bestehender Qualitätssicherungssysteme entgegengenommen):

- Arbeitsbeschreibung der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- zugewiesene Rollenprozesse beim Personal / Qualifikationen beim bestehenden Personal (Organigramm)
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente und Wiederaufbereitung, Sterilisationsprozesse
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt?
- Bezüglich Abgabe von etwaigen Heilmitteln: Überprüfung Notfallmedikamente, Abläufe Materialbewirtschaftung, Defektur
- Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen
- Umgang mit Missstandsanzeigen durch Personal (Gibt es Qualitätszirkel, Guidelines?)

Beispiele für ein Qualitätsmanagementsystem: <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesundheit/dienste-fuer-fachpersonen/berufsbewilligungen/beispiele-fuer-kurzausfuehrungen-betreffen-okp-zulassung.pdf>

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Die Gesuchsbearbeitung dauert ab Vollständigkeit in der Regel rund 4 Arbeitswochen, bei 90-Tage-Dienstleistungen aus einem anderen Kanton in der Regel kürzer. Bei Gesuchen gegen Jahresende verlängert sich aufgrund der spürbar vermehrt eingehenden Gesuche die Bearbeitungszeit. Allfällige Unklarheiten führen zu Rückfragen und Verzögerungen.

5. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

Die Berufspflichten haben auch für in Organisationen der Ergotherapie tätige Personen Gültigkeit. Insbesondere die Meldung veränderter Betriebsverhältnisse als **Mutation** steht hier im Vordergrund, stellt sie letztlich auch einen Teil der sorgfältigen Berufsausübung dar.

Die Unterlagen für eine Mutation finden Sie unter www.ag.ch/gesundheitsberufe.

6. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Gebührenverordnung (GebührV; SAR 662.111). Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Ergotherapie im Kanton Aargau beträgt die Gebühr CHF 500.--. Vorbehalten bleibt die Kostenlosigkeit bei Verfahren nach der Binnenmarktgesetzgebung.

7. Koordinaten

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: bewilligungundaufsicht@ag.ch.